Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3341

08. 11. 79

Sachgebiet 223

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schmitz (Baesweiler), Wimmer (Mönchengladbach), Frau Dr. Wex, Dr. Waffenschmidt, Dr. Kraske, Dr. Möller, Schmidt (Wuppertal), Frau Karwatzki, Hasinger, Hauser (Bonn-Bad Godesberg), Vogt (Düren), Krey, Haase (Kassel), Dr. Freiherr Spies von Büllesheim, Müller (Remscheid), Frau Pieser, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Stavenhagen, Carstens (Emstek), Besch, Dr. Rose, Dr. Friedmann, Schröder (Lüneburg), Picard, Krampe, Dr. Riedl (München), Dr. Becker (Frankfurt), Glos, Mikat, von der Heydt Freiherr von Massenbach
– Drucksache 8/3290 –

Beteiligung des Bundes an der Finanzierung des Neubaus des Klinikums Aachen

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft – Kab/Parl/IV B 3 – 0104–6 – 70/79 – hat mit Schreiben vom 6. November 1979 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Hält die Bundesregierung es für richtig, das Verfahren der Baukostenprüfung dahin gehend zu ändern, daß Kostenerstattungsforderungen der Länder nicht grundsätzlich, sondern nur unter Auflagen oder Überprüfungen entsprochen wird, um zukünftig dem Bund eine stärkere Kontroll- und Überprüfungsfunktion einzuräumen?

Eine Änderung des Verfahrens der Baukostenprüfung in Richtung auf eine detaillierte Überprüfung der einzelnen Vorhaben hält die Bundesregierung nicht für richtig und ohne Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes (HBFG) auch nicht für möglich. Das jetzige Verfahren entspricht der Rechts- und Verfassungslage. Stärkere Kontrollrechte des Bundes wären mit dem Wesen der Gemeinschaftsaufgabe, die von der gleichrangigen Kooperation von Bund und Ländern ausgeht, nicht zu vereinbaren und würden den Aufbau einer Kontrollbürokratie beim Bund erfordern.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Wußte die Bundesregierung, daß die beim Klinikumneubau in Aachen möglicherweise eintretenden Verzögerungen die Mitfinanzierung der Herrichtung in den Altbauten des Klinikums durch den Bund nach sich ziehen würden, und weshalb hat sie, wenn dies zutrifft, sich bereit erklärt, diese Kosten in die Mitfinanzierung in Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten des Klinikumneubaus mit einzubeziehen?

Planung und Neubau eines Klinikums nehmen 10 bis 15 Jahre in Anspruch. In dieser Zeit sind Investitionen zur Erhaltung des Altklinikums unvermeidlich, um die Aufgaben in Lehre, menschenwürdiger Krankenversorgung und Forschung angemessen erfüllen zu können. Der Bund ist nach Artikel 91 a GG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 HBFG verpflichtet, sich an der Finanzierung dieser Investitionen zu beteiligen.

3. Weshalb hat die Bundesregierung erst im 9. Rahmenplan mögliche Zahlungen an das Land Nordrhein-Westfalen unter Vorbehalt gestellt und nicht schon bei den in den vorhergehenden Rahmenplänen angemeldeten Kostensteigerungen?

In früheren Rahmenplänen standen bereits angemeldete Kostenerhöhungen unter einem Prüfungsvorbehalt. Dieser Prüfungsvorbehalt wurde im Rahmen einer rechtlich gebotenen Modifizierung der Baukostenprüfung aufgehoben. Hierbei war von besonderer Bedeutung, daß die Kostenrichtwerte für Kliniken, die die Grundlage für die Prüfungsvorbehalte bilden, erst nach Planung und Baubeginn des Klinikums Aachen festgelegt worden sind.

4. Weshalb behauptet die Bundesregierung, die Dimensionierung des neuen Aachener Klinikums beruhe auf dem damaligen Stand der Krankenhausbedarfsplanung, obwohl das Vorhaben ohne Bedarfsdaten geplant worden war und sowohl damals und bis ins Jahr 1978 hinein der Wissenschaftsrat in seinen Medizinempfehlungen das Fehlen eines Krankenhausbedarfsplanes zugeben mußte?

5. Stimmt die Bundesregierung der Feststellung zu, daß bei vorgelegten Bedarfsdaten ein beträchtliches Bettenüberangebot erkennbar gewesen wäre und wenn ja, weshalb hat sie dem Klinikumneubau in der bekannten Größenordnung zugestimmt?

Die Krankenhausbedarfsplanung gehört zum alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder. Diese Zuständigkeit wird durch die Mitverantwortung des Bundes für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nicht in Frage gestellt.

Ein Krankenhausbedarfsplan, der voll den Erfordernissen des § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vom 29. Juni 1972 entspricht, konnte für die Festlegung der Bettenzahl nicht herangezogen werden. Über die Bettenzahl des Aachener Klinikums wurde bereits 1970 entschieden. Jedoch bestand zu diesem Zeitpunkt eine landesinterne Krankenhausbedarfsplanung. Sie fand Ausdruck in dem „Bericht der Kommission zur Erstellung eines Krankenhausplans für das Land Nordrhein-Westfalen 1968 bis 1980."

Dieser Bericht sah für das Klinikum Aachen 1761 Betten vor. Der Landeskrankenhausplan vom Juni 1971 ging sogar von 1929 Betten aus. Die für den Neubau festgelegte Zahl von 1585

Betten war also durch die seinerzeitige Bedarfsplanung gedeckt. Demnach zeichnete sich auch für den Bund 1971, als er der Aufnahme des Neubaus in den ersten Rahmenplan für den Hochschulbau zustimmte, ein Bettenüberangebot nicht ab. Nach Auskunft des Landes Nordrhein-Westfalen ist auch nach dem derzeitigen Stand der aktualisierten Krankenhausbedarfsplanung des Landes ein Bettenüberhang im Bereich der Maximalversorgung – und nur dieser ist die Bettenzahl des Klinikums zuzurechnen – in der Region Aachen nicht gegeben. Die Meinung, es bestehe ein Bettenüberhang, wird offenbar auch von der unzutreffenden Annahme ausgelöst, das Altklinikum bleibe mit ca. 400 Betten bestehen.

6. In welcher Form, wann und mit welchem Ergebnis hat der Bund von der Möglichkeit des § 11 Abs. 2 HBFG Gebrauch gemacht, vom Lande Nordrhein-Westfalen eine umfassende Unterrichtung über den Stand, den Baufortschritt und die Entwicklung der Baukosten zu verlangen?

Der Bund wurde und wird jährlich mindestens dreimal, und zwar bei den Verhandlungen über die Fortschreibung des Rahmenplans, bei der Verhandlung über den jährlichen Finanzbedarf und bei der Verhandlung im Ausschuß „Medizin" des Wissenschaftsrats über den Stand, den Baufortschritt und die Entwicklung der Baukosten, soweit erforderlich auch im Hinblick auf § 11 Abs. 2 HBFG, unterrichtet.

7. War die Bundesregierung zu irgend einem Zeitpunkt von der Landesregierung über die Absicht von der Gründung einer HFG unterrichtet worden, hat sie diese für eine geeignete Form der Abwicklung des Klinikumneubaus im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe angesehen und in welcher Form hat die Bundesregierung auf eine Zusammenarbeit mit der HFG Einfluß gehabt bzw. welche Schritte hat die HFG zu einer lückenlosen ununterbrochenen Zusammenarbeit mit der Bundesregierung unternommen?

Gemäß § 11 Abs. 1 HBFG ist die Durchführung des Rahmenplans Aufgabe der Länder. Gründung und Tätigkeit der Nordrhein-Westfälischen Hochschulbau- und Finanierungsgesellschaft (HFG) fallen in diesen Bereich. Eine Stellungnahme ist insoweit nicht angezeigt. Eine unmittelbare Zusammenarbeit zwischen dem Bund und der HFG hat es nicht gegeben.

8. Hielt die Bundesregierung auf Grund ihrer Kenntnisse über den Baufortschritt es für richtig, Gelder bereitzustellen, obwohl ihr bekannt war, daß in größerem Umfang ohne Baugenehmigung gebaut worden ist?

Für die Prüfung, ob Baugenehmigungen vorliegen, sind allein das Land und seine Behörden zuständig. Der Bund orientiert sich bei der Zuweisung von Mitteln an die Länder entsprechend § 12 HBFG am Baufortschritt.

9. Haben der Bundesregierung über Planung, Kosten, Baufortschritte und Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Vorhabens die gleichen objektiv unwahren Darstellungen der Landesregierung zur Beurteilung der obengenannten Fragenkomplexe

vorgelegen wie den beteiligten Landesdienststellen, und hat die Bundesregierung deshalb mit der Herausgabe der Mittel nicht gezögert, oder haben der Bundesregierung die Unterrichtungen des Landes in der Art vorgelegen, daß Bedenken hätten auftreten müssen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Informationen der Landesregierung den beteiligten Landesdienststellen zugänglich gemacht worden sind. Sie hat keinen Anlaß, die Richtigkeit der ihr vom Land übermittelten Angaben und Daten anzuzweifeln.

10. Wie oft hat sich die Bundesregierung selbst über die Abwicklung des Projekts – auch an Ort und Stelle – informiert, und in welcher Form und wie oft sind die Unterrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf ihre Richtigkeit hin geprüft worden?

Zur Frage der Information der Bundesregierung über die Abwicklung des Vorhabens verweise ich auf meine Antwort zu Frage 6. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau steht der Bundesregierung kein Aufsichtsrecht über die Obersten Landesbehörden zu. Die Durchführung der Bauvorhaben fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder.

11. Welche Ersatzansprüche wird die Bundesregierung auf Grund des Berichtes des Bundesrechnungshofes, der Untersuchungen der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsausschusses des Landtages von Nordrhein-Westfalen jeweils nach Vorlage der Berichte bzw. nach Abschluß eventueller gerichtlicher Verfahren an das Land Nordrhein-Westfalen, die Neue Heimat Städtebau, die HFG und andere am Klinikumneubau Beteiligte, soweit ihnen Verschulden nachgewiesen wird, stellen?

Die Frage nach Ersatzansprüchen hängt vom Ausgang der Untersuchungen im Land ab. Solange diese nicht abgeschlossen sind, kann zu dieser Frage nicht Stellung genommen werden.

12. Hat die Bundesregierung schon berechnet, welche vermeidbaren Kosten ihr entstanden sind, und wird sie diese und die zukünftig noch entstehenden Kosten bei der endgültigen Abrechnung des Projektes vor Auszahlung der letztlich fälligen Summen einbehalten?

Vermeidbare Ausgaben sind der Bundesregierung nicht entstanden, denn die Erstattungen betreffen z. Z. nur denjenigen Teil der Kosten des Klinikums, der ohne einen Vorbehalt des Bundes in den Rahmenplan aufgenommen wurde. Zu diesen Erstattungen ist die Bundesregierung rechtlich verpflichtet. Die Entscheidung darüber, in welcher Höhe sich der Bund an den Kostensteigerungen des Klinikvorhabens beteiligt, die noch unter Vorbehalt stehen, ist im Einvernehmen mit dem Land Nordrhein-Westfalen bis zum Abschluß der Untersuchungen im Land zurückgestellt worden.